



Satzung des FSV Alemannia 1911 e.V. Mainz-Laubenheim

§ 1 Name und Sitz

Der 1911 zu Laubenheim gegründete „Fußballsportverein Alemannia 1911 Laubenheim“ hat seinen Sitz in Mainz-Laubenheim. Seine Farben sind schwarz-weiß. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen und führt den Zusatz e. V. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen e. V.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendpflege. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie der Jugendarbeit. Er dient damit der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) jugendlichen Mitgliedern (unter 18 Jahren)
- d) kooperativen Mitgliedern (im Sinne des § 4, Abs. 2)
- e) Ehrenmitgliedern

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch beitragsfrei. Ehrenmitglied kann werden, wer 50 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört oder wer sich um die Förderung des Vereins und des Sports besonders hervorragende Verdienste erworben hat. Sie können durch Beschluss des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Aktives Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Passives Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr überschritten hat und bestrebt ist, den Vereinszweck zu fördern und zu verfolgen sowie einen in jeder Hinsicht guten Leumund besitzt.

Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muss in jedem Falle eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden. Die Überführung zu den aktiven oder passiven Mitgliedern erfolgt automatisch jeweils auf den der Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monat.

§ 4 Aufnahme

Mitglied des Vereins kann jede männliche und weibliche Person werden, deren bürgerlicher Ruf unbescholten ist. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Aufnahme oder



Ablehnung. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die vom Verein festgelegte Aufnahmegebühr ist spätestens mit dem ersten Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Für Schüler über 18 Jahre, Jugendmitglieder und Studierende entfällt die Aufnahmegebühr.

Juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften, eingetragene Genossenschaften und andere Personenvereine mit rechtlicher Selbständigkeit können die Mitgliedschaft ebenfalls erwerben. In diesem Fall erfolgt die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages gesondert.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen. Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von 14 Tagen zum 30.06. oder 31.12. eines Kalenderjahres in Schriftform gekündigt werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beitragspflicht erlischt erst mit dem Ende der Mitgliedschaft. Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb einer Jahresfrist anzufordern. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Maßregelungen

Der Ausschluss eines Mitgliedes sowie sonstige Disziplinarmaßnahmen können auf Antrag des Gesamtvorstandes aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) wenn ein Mitglied längere Zeit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist oder trotz mehrmaliger Aufforderung seinen Zahlungen nicht nachkommt,
- b) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen diese Vereinssatzung sowie wegen grob unsportlichen Betragens,
- c) wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrllichkeit oder sonstiger das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen.

§ 8 Rechtsmittel

Von der Entscheidung ist dem Mitglied Mitteilung zu machen. Es kann innerhalb von 8 Tagen nach Zustellung gegen die Entscheidung schriftlich Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet ein Ehrenrat. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung oder ordentlichen Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen. Ebenso ist gegen die Entscheidung der ordentliche Rechtsweg nicht zulässig. Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen und Gelder etc., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ehrenmitglieder, aktive, passive und kooperative Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben Stimmrecht bei allen Versammlungen und das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und sind nur mit Zustimmung des Gesamtvorstandes zu Versammlungen zugelassen. Jedem Mitglied wird gewissenhafte Befolgung dieser Satzung und rege Beteiligung an den Versammlungen zur Pflicht gemacht. Außerdem wird von jedem aktiven Mitglied als selbstverständlich vorausgesetzt, dass es an den angesetzten Spielen und Wettkämpfen für den Verein oder an den fest angesetzten Trainingsstunden regelmäßig teilnimmt und den Anordnungen des jeweils hierfür Verantwortlichen Folge leistet. Fühlt sich ein Mitglied aus irgendeinem Grund benachteiligt, so ist es seine Pflicht, dies sofort dem Gesamtvorstand zu melden, der dann die Angelegenheit schlichtet.

Für Angehörige von Betriebsmannschaften gelten im Hinblick auf sportliche Tätigkeit außerhalb des Vereins die vom Deutschen Sportbund und den Fachverbänden hierfür erlassenen Bestimmungen.

§ 10 Einkünfte und Ausgaben des Vereins



Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- a) Beiträge und Aufnahmegebühren der Mitglieder,
- b) Einnahmen aus Wettkämpfen sowie sonstigen Vereinsveranstaltungen,
- c) freiwilligen Spenden,
- d) sonstigen Einnahmen.

Die Höhe der Vereinsbeiträge sowie der Aufnahmegebühr wird vom Gesamtvorstand unter Genehmigung der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- a) Verwaltungsausgaben,
- b) Aufwendungen im Sinne des § 2.

Für besondere Aufwendungen und Anschaffungen, für Kauf und Verkauf von Grundbesitz und Baulichkeiten sowie deren Belastung ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen. Alle Aufwendungen und Anschaffungen, die über einen von der Mitgliederversammlung (im Sinne des §9) festzusetzenden Betrag hinausgehen, sind vom Vorstand zu genehmigen und Aufträge von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 11 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) Gesamtvorstand
- d) Ehrenrat

§ 13 Vorstand

Der Vorstand arbeitet

1. als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus

- a) dem Vereinsvorsitzenden
- b) dem Vorstand Sport (stellvertretender Vereinsvorsitzender)
- c) dem Vorstand Finanzen

und

2. als Gesamtvorstand, bestehend aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem Vorstand Jugend
- c) dem Vorstand Wirtschaftsbetrieb
- d) dem Vorstand Marketing
- e) dem Schriftführer

§ 14 Vorstandswahl

1. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.



2. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird dadurch die Beschlussfähigkeit nicht beeinflusst. Der Gesamtvorstand ist jedoch berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
3. Eine Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes ist auf Antrag eines Einzelnen durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung möglich.
4. Falls mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes innerhalb einer Amtszeit ausscheiden oder zurücktreten, müssen Neuwahlen des Gesamtvorstandes stattfinden.

In diesem Fall erfolgt die Einladung vom bisherigen Vereinsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter.

§ 15 Befugnisse des Vorstandes

Vorstand ist im Sinne des § 26 BGB sind der Vereinsvorsitzende, der Vorstand Sport und der Vorstand Finanzen. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll der Vorstand Sport und der Vorstand Finanzen von seinem Vertretungsrecht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch machen. Dem Gesamtvorstand (§ 13) obliegt die Geschäftsleitung, die Durchführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann die Vertreterbefugnisse satzungsgemäß übertragen. Der Vereinsvorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes sowie alle Versammlungen des Vereins. Er beruft den Vorstand, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen, ein. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sollen schriftlich erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Bezeichnung der Gegenstände der Beratung bei der Einberufung der Sitzung ist zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Personenbezogene Abstimmungen sind, auf Antrag eines Einzelnen, geheim durchzuführen. Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung des Vorstands und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind vom Schriftführer (bzw. Protokollführer) und dem Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen. Der Vorstand Finanzen verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit allen Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung des Vereinsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter leisten. Der Vorstand ist berechtigt, den Vereinsvorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstandes zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

§ 16 Ausschüsse

Ausschüsse sind

- a) Spielausschuss
- b) Finanzausschuss
- c) Festausschuss

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.

§ 17 Kassenprüfer

Alljährlich werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Sie müssen mindestens 25 Jahre alt sein. Sie sind Beauftragte der Mitglieder und mit dem Vorstand Finanzen für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Durch Revisionen der Vereinskassen, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem Laufenden zu halten. In jedem Quartal soll mindestens eine Revision stattfinden. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen.



§ 19 Mitgliederversammlung

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der Termin der Versammlung muss eine Woche vorher in Textform (Bsp: Brief, eMail, Fax) an alle Mitglieder bekanntgegeben werden. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen drei Tage vor Versammlung in Händen des Vereinsvorsitzenden sein. Regelmäßige Gegenstände der Mitgliederversammlung sind:

- a) Jahresberichte
- b) Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse
- d) Neuwahlen des Vorstandes · (nur alle 2 Jahre)
- e) Wahl der Revisoren
- f) Anträge

Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe drei Tage vor dem Termin an die Mitglieder in Textform erfolgt. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung wählt alsdann einen Versammlungsleiter, welcher die Wahl des Vereinsvorsitzenden durchführt. Nachdem der Vereinsvorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

Die Mitgliederversammlung kann einen Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag wählen.

§ 20 Haftung

Der Verein haftet nach den Bestimmungen des BGB. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Rhein Hessischen Sportbund im Rahmen eines Versicherungsvertrags gewährleistet.

§ 21 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn zwei Drittel der erschienenen Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in der Mitgliederversammlung fassen. Eine diesbezügliche Mitgliederversammlung muss besonders einberufen werden und darf als einzigen Tagesordnungspunkt nur die Auflösung oder Aufhebung des Vereins enthalten. Sind in der ersten hierzu eigens einberufenen Mitgliederversammlung nicht mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so muss unter Einhaltung der Frist gem. § 19 der Satzung eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. Diese zweite Mitgliederversammlung ist dann mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig und kann nur mit zwei Drittel Mehrheit die Auflösung oder Aufhebung des Vereins beschließen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mainz, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 22 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Amtsgericht (Vereinsregister) 29.04.2021 und durch den Versammlungsbeschluss vom 04.10.2020 in Kraft.